

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat IIIA2  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

csrd@bmjv.bund.de

Grundsatzabteilung  
WP Dieter Gahlen  
T. +49 30 726220-943  
F. +49 30 726220-985  
gahlen@dgrp.de

21. Juli 2025

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**

Sehr geehrte [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf. Wir begrüßen die im Referentenentwurf vorgeschlagene weitgehende 1:1 Umsetzung des EU-Rechts. Der bürokratische Aufwand der Berichtspflichten für die betroffenen Unternehmen muss unbedingt auf das absolut erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Daher begrüßen wir auch ausdrücklich, dass die Bundesregierung die umfangreichen Maßnahmen, die die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 im Rahmen ihres Omnibus-Entlastungspakets vorgelegt hat, unterstützt. Insbesondere befürworten wir den bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag, Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen, von der Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zu befreien.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Aspekten Stellung, bei denen wir noch Anpassungsbedarf sehen.

**Art. 1 Änderungen des Handelsgesetzbuches**

**Befreiungsvorschriften nach § 264 Abs. 3 HGB-E**

Die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB ist in der Praxis eine weit verbreitete Möglichkeit, unnötige Belastungen von Unternehmen innerhalb von Konzernen zu vermeiden. Diese Vorschrift erstreckte sich bisher rein auf die finanzielle Berichterstattung und führt bei der Erfüllung der Bedingungen zu einer vollständigen Befreiung der Vorschriften für den Jahresabschluss und den Lagebericht bzw. die Prüfung und Offenlegung für das betreffende Unternehmen. Durch das CSRD-UG wird diese Vorschrift bzgl. Abs. 3 insofern geändert, als dass der statische Verweis auf die aktuelle Fassung der Bilanzrichtlinie aktualisiert wird. Dies schließt somit eine in den Lagebericht integrierte Nachhaltigkeitsberichterstattung (sofern für das Mutterunternehmen

einschlägig) ein. Die Erfüllung dieser Verpflichtung seitens des Mutterunternehmens wird somit erheblich für die Befreiungswirkung hinsichtlich der finanziellen Berichterstattung des Tochterunternehmens. Dies steht im Widerspruch zu den neuen Befreiungsregelungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die ansonsten systematisch eine Trennung der Befreiungsmöglichkeiten zwischen finanzieller Rechnungslegung und Lageberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsehen. Hier sollte ein systematischer Gleichlauf vorgenommen werden, da § 264 Abs. 3 HGB zwar dem Grunde nach auch von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit, es jedoch unangemessen erscheint, eine Befreiung zur finanziellen Berichterstattung zu verweigern, obwohl das betroffene Unternehmen selbst ggf. gar nicht dem Grunde nach bzgl. der Nachhaltigkeit berichtspflichtig gewesen wäre. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich nach dem Handbuch der Rechtsformlichkeiten um einen statischen Verweis auf eine Version der CSRD-RL handelt, die noch nicht die neue Grenze zur Berichterstattung (ab 1.000 Mitarbeiter) beinhaltet. Somit wären die entsprechenden Grenzen der bisherigen CSRD-RL für eine Befreiung anzuwenden – dies widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers und der sonstigen Systematik des Gesetzgebers. Die Neuregelung des § 264 Abs. 3 HGB-E unterliegt nach unserer Lesart auch nicht den Übergangsvorschriften des EGHGB, sodass auch hier kein Verweis auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern erreicht werden kann. Dies ist gleichzeitig auch eine allgemeine Anmerkung, da sich neue statische Verweise in dem Gesetz finden, welche auf einen mit Blick auf die politische Diskussion bereits veralteten Richtlinienstand abstellen. Dies führt in der Folge zu erheblichem Anpassungsbedarf bzw. bei Überschreiten gewisser Stichtage ohne abgeschlossenes neues Gesetzgebungsverfahren zu Problemen für die Anwender.

#### Eintreten der erstmaligen Berichtspflicht durch Verschmelzungen

Gemäß § 267 Abs. 4 HGB treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale nach § 267 Abs. 1 bis 3 Satz 1 aus gutem Grund erst ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung treten die Rechtsfolgen jedoch schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung vorliegen.

Wir plädieren dafür, dass für die Fälle, in denen das Größenmerkmal "groß" durch eine Verschmelzung erstmalig erreicht wird, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die betroffenen Unternehmen erst nach zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eintritt.

#### Befreiungsvorgaben § 289b HGB-E / § 315b HGB-E

Der Entwurf setzt weitgehend wörtlich die Verpflichtung zur Berichterstattung und die möglichen Befreiungsmöglichkeiten aus der CSRD um. In diesem Kontext wurde ebenfalls die aus unserer Sicht unglückliche Formulierung bei den Befreiungsvorschriften übernommen, die besagt, dass eine Befreiung bei Einbezug in eine übergeordnete Konzernlageberichterstattung nur möglich ist, wenn das Unternehmen "und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht" einbezogen werden. Somit gibt es keine Einschränkung auf in Anbetracht von § 290 i.V.m. § 296 HGB

konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen, wie es z.B. in § 291 Abs. 2 Nr. 1 HGB bisher für die befreienden übergeordneten Konzernabschlüsse/Konzernlageberichte vorgesehen ist. Dies hat zur Folge, dass bei wörtlicher Auslegung die Befreiung bei einer Mutter-Tochter-Enkel-Konstruktion ins Leere läuft, auch wenn die Enkel-Gesellschaft in jeder Hinsicht unbedeutend ist, da die Grundbedingung, dass alle Tochterunternehmen einbezogen werden, nicht erfüllt wird. Dies ist aus unserer Sicht nicht intendiert und sollte durch einen Hinweis, dass § 296 HGB weiterhin unbeschadet angewendet werden kann, korrigiert werden. Ansonsten wären diese Befreiungsvorschriften i.d.R. ohne Anwendungsbereich. Zudem sollte auch mit Blick auf die Konzernberichtsvorgaben ebenfalls klargestellt werden, dass der Konsolidierungskreis zwischen der finanziellen und der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung identisch ist. Nicht konsolidierte Tochterunternehmen wären entsprechend (dem Leitbild der Einheitstheorie in der Konzernrechnungslegung) in der Lieferkette zu beachten. Der Bedarf in der Praxis für diese Klarstellung ist mit Blick auf die intensive Diskussion und zur Schaffung einer Rechtssicherheit deutlich spürbar (vgl. z.B. 46. und 47. Sitzung des Gemeinsamen FA des DRSC).

#### Aufstellung des Lageberichtes im ESEF-Format

§ 289g HGB-E sieht für die Unternehmen, die ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, eine Aufstellungspflicht im ESEF-Format vor. Gleches sieht § 315e HGB-E für den Konzernlagebericht vor.

U.E. sollte der der Aufstellungsprozess unbedingt von der XBRL-Auszeichnung entkoppelt werden. Dies würde den Aufstellungsprozess auch zeitlich entlasten.

Der XBRL-Auszeichnungsprozess ist technisch hoch kompliziert und fehleranfällig. Stellt sich nachträglich heraus, dass beim Auszeichnungsprozess trotz Prüfung Fehler unterlaufen sind und muss daraufhin die XBRL-Auszeichnung nachträglich geändert werden, würde dies auch die Frage nach dem Erfordernis einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB aufwerfen. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die ESEF-Formatierung (d. h. sowohl die Überführung der Elemente des Lageberichtes in das XHTML-Format als auch die XBRL-Auszeichnung) zu einem der Aufstellung des Lageberichts nachgelagerten Schritt der Offenlegung zu erklären.

Zudem sollte die Pflicht zur Offenlegung des Lageberichts im ESEF-Format und zu dessen Auszeichnung („Tagging“) auf das Geschäftsjahr 2027 verschoben werden. Damit würde man den aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene Rechnung tragen und den Unternehmen zu mehr Rechtssicherheit in der Umsetzung verhelfen.

#### Klarstellung, dass bei unwesentlichen Tochterunternehmen keine Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich ist.

Ein Mutterunternehmen ist gemäß § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichtes und eines Konzernabschlusses befreit, wenn es nur unwesentliche

Tochterunternehmen hat. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte in § 290 Abs. 5 HGB unbedingt noch klargestellt werden, dass dann auch keine Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichtes erforderlich ist. § 290 Abs. 5 HGB könnte dazu wie folgt ergänzt werden:

*„5) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss, und einen Konzernlagebericht und einen Konzernnachhaltigkeitsbericht aufzustellen, befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen.“*

#### Befreiender Konzernnachhaltigkeitsbericht

Derzeit bestehen Unsicherheiten, ob eine WarenGenossenschaft, die einen nach PublG verpflichtenden Konzernabschluss aufstellt und selber nicht zur Erweiterung ihres Konzernlageberichtes um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht verpflichtet ist, diesen Konzernlagebericht freiwillig um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitern kann, so dass dieser freiwillig aufgestellte Konzernnachhaltigkeitsbericht befreiende Wirkung für ihre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Tochterunternehmen (in der Regel große GmbHs sowie Teilkonzerne) entfalten kann.

Ein einheitlicher Konzernnachhaltigkeitsbericht auf Ebene des obersten Mutterunternehmens erhöht die Transparenz der Nachhaltigkeitsinformationen der berichtenden Unternehmensgruppe im Sinne der Stakeholder. Zum Beispiel haben wir oftmals Fälle, bei denen unter einer eG eine große Immobilien-GmbH oder ein Immobilien-Teilkonzern so-wie eine große Handels-GmbH als Tochtergesellschaften angesiedelt sind, die jeweils einzeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wären. Hier würde ein konsolidierter Konzernnachhaltigkeitsbericht für die Beurteilung des Gesamtgebildes eine deutlich höhere Transparenz für die Stakeholder liefern als Einzelnachhaltigkeitsberichte. Auch ist die Erstellung von mehreren Einzelnachhaltigkeitsberichten mit einem deutlich höheren bürokratischen Mehraufwand verbunden. Ferner ist im Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehen, dass selbst freiwillig aufgestellte Konzernnachhaltigkeitsberichte von Unternehmen aus EU- und Drittstaaten befreiende Wirkung entfalten können. Hier dürfen Genossenschaften oder andere nach PublG konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen nicht gegenüber Kapitalgesellschaften benachteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, in § 289b Abs. 2 HGB und 315b Abs. 2 HGB eine entsprechende Klarstellung einzufügen.

#### **Art. 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

Gemäß den Übergangsvorschriften (EGHGB-E) sind entsprechende Ausnahmen von der Anwendung der neuen Regelungen für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre für Unternehmen vorgesehen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Damit sind nach unserem Verständnis diese Unternehmen von der Pflicht, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) aufstellen zu müssen, befreit. Dies sollte in der Gesetzesbegründung auch noch einmal klargestellt werden.

Wir verstehen die Übergangsregelungen zudem so, dass diese auch für Genossenschaften gelten. Bei der anstehenden nationalen Umsetzung des von EU-Kommission vorgeschlagenen „Substance Proposal“ wäre der Anwendungsbereich dann auch für Genossenschaften in § 336 Abs. 2 HBG entsprechend anzupassen.

Für Unternehmer der sog. 1. Welle mit mehr als 1.000 Mitarbeitern würde gemäß Gesetzentwurf gelten, dass sie die europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS Set 1) anzuwenden haben – und dies, obwohl die EU-Kommission die EFRAG bereits zur Überarbeitung der ESRS Set 1 aufgefordert hat mit der Maßgabe, die Anzahl der verpflichtenden Datenpunkte substanzIELL zu verringern. Berichtspflichtige Unternehmen in Deutschland, die bislang nicht nach ESRS berichteten, wären mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gezwungen, diese noch für das Geschäftsjahr 2025 einzuführen, obwohl bereits feststeht, dass die ESRS überarbeitet und reduziert werden. Daher sollte dringend eine Klarstellung im Gesetz erfolgen, dass Unternehmen, die die ESRS bislang nicht eingeführt haben, diese erst anwenden müssen, wenn die überarbeiteten ESRS in Kraft getreten sind.

Durch die Einführung der Berichterstattungspflicht für Unternehmen der 1. Welle mit mehr als 1.000 Mitarbeiter werden mittelbar auch zahlreiche weitere Unternehmen in den Wertschöpfungsketten erfasst, da nicht selbst-berichtspflichtige Unternehmen als Teil der Wertschöpfungskette vertraglich Informationen an nachhaltigkeitsberichtspflichtige Vertragspartner liefern müssen. Dieser massive Trickle-down-Effekt wird ab dem Geschäftsjahr 2025 bestehen. Für Unternehmen, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, will die EU-Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts einen Standard für die freiwillige Berichterstattung annehmen, der auf dem von der EFRAG entwickelten Standard für KMU (VSME) beruht. Diese Entwicklung sollte sich auch im CSRD-Umsetzungsgesetz wiederfinden. Daher sollte klargestellt werden, dass die Einholung von Informationen auf den derzeitigen VSME der EFRAG eingeschränkt wird, die Unternehmen oder Banken, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, von Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten mit weniger als 1.000 Arbeitnehmern anfordern können.

## **Art. 8 Änderungen des Genossenschaftsgesetzes**

### Billigungserfordernisse § 55 GenG-E

Gemäß der CSRD-RL soll durch eine Änderung in Art. 5 Abs. 4 der Abschlussprüferverordnung 537/2014 ein neuer UAbs. 2 eingefügt werden. Dieser sieht vor, dass entsprechende Prüfungsleistungen mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, obwohl sie keine Abschlussprüfungsleistung darstellt, von der Billigungspflicht des Aufsichtsrats ausgenommen wird. § 55 Abs. 2 S. 5 GenG enthält die korrespondierenden Regelungen zur Billigung bei Genossenschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellen, und verweist bisher auf Art. 5 Abs. 4 UAbs. 1 der Verordnung 537/2014. An dieser Stelle wurde der neue UAbs. 2 noch nicht im Referentenentwurf berücksichtigt; dieser sollte zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtslage über die verschiedenen Rechtsformen ergänzt werden.

## **Art. 16 Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes**

Übergangsvorschriften § 144 WpHG-E

U.E. sollte die in EGHGB-E genannte Übergangsvorschrift; die eine Anhebung des Arbeitnehmer-Schwellenwerts auf die Zahl 1.000 vorsieht, auch im WpHG nachgezogen werden.

## Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez. gez.

Dieter Gahlen i. V. Sylvia Bitterwolf